

Überbauungsordnung Nr. 18 "Achern"
(Detailerschliessungsplan, Mitwirkung nach Art. 58 Abs. 3 Bst. c BauG)

Überbauungsplan 1 : 200 / 1 : 500

Die Überbauungsordnung beinhaltet:
- Überbauungsplan (Situation) 1 : 200 / 1 : 500
- Landenerwerbplan (Situation) 1 : 500
- Längenprofil 1 : 500 / 100
- Querschnitte 1 : 100
- Normen 1 : 20 / 1 : 50

Weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht
- Technischer Bericht

Genehmigung		Stand: 29. September 2010	
Bearbeitung: Bauprojekt: Rieder Bauingenieur AG Hohle Gasse 19 3714 Frutigen Tel. 033 671 24 65 Fax. 033 671 37 75 c_rieder@bluewin.ch		Verfahrenskoordination: Ecoptima AG Spitalgasse 34, Postfach 5965 3001 Bern Tel. 031 310 50 80 Fax. 031 310 50 81 info@ecoptima.ch	
Plan Nr.:	1021 - 1	Ausgabedatum:	29.09.10
Rev.	Datum	Revision	
Format:		90 / 105	
Bearbeitet:		dr	
Gezeichnet:		bg	
Gz.		Kontr.	

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom: 13. August 2010

Publikation im Anzeiger vom: 24. August 2010 (Nr. 34) und 31. August 2010 (Nr. 35)

Mitwirkung und öffentliche Auflage vom: 27. August 2010 bis 27. September 2010

Erladigte Einsprachen: -

Unerladigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 2. September 2010

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:  Der Sekretär: 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

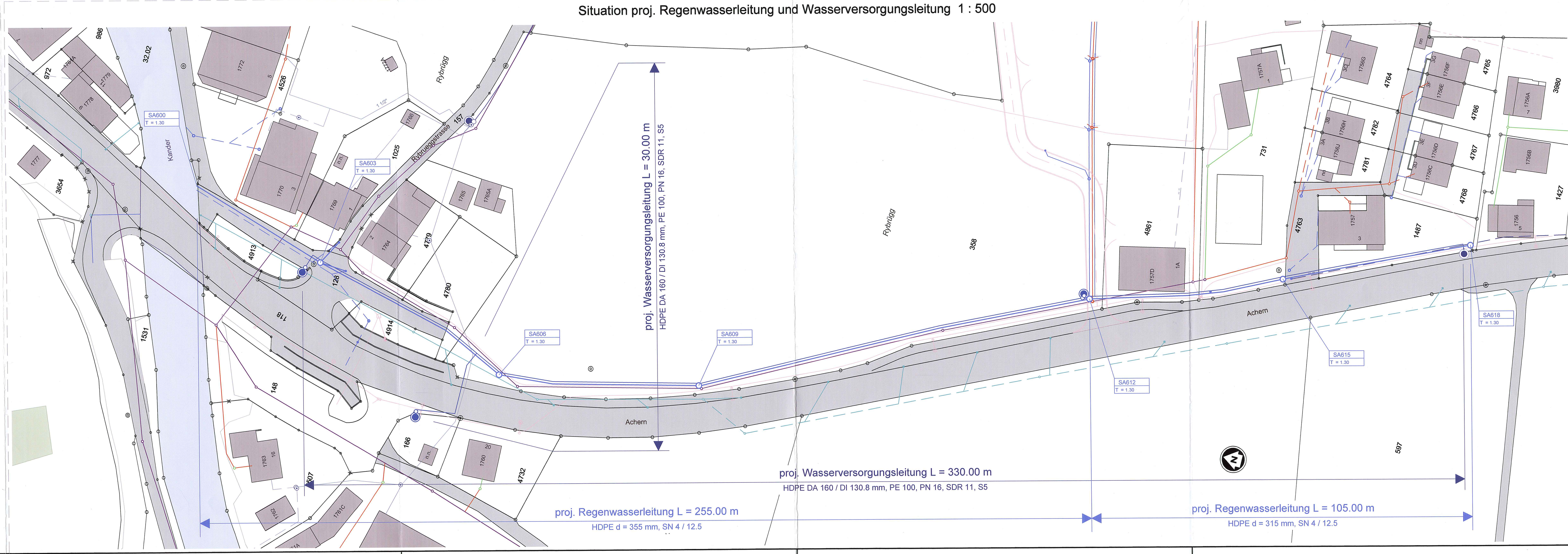
Frutigen, den 30.9.2010 Der Gemeindevorsteher: 

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

22. Okt. 2010 

LEGENDE

neu	bestehend	
		Detailerschliessungsstrasse
		Fahrbahn
		Fussweg, Trottoir
		befestigte Flächen (Vorplätze/Wendeplätze)
		Grünflächen (Bankette)
		Einschnittböschung
		Dammböschung
		Strassenränder
		Betonmauer
		Schmutzwasserleitung (Gemeinde) mit Kontrollschacht
		Regenwasserleitung (Gemeinde) mit Kontrollschacht
		Mischwasserleitung (Gemeinde) mit Kontrollschacht
		Schmutzwasserleitung (Privat) mit Kontrollschacht
		Regenwasserleitung (Privat) mit Kontrollschacht
		Mischwasserleitung (Privat) mit Kontrollschacht
		Strassenentwässerung (Kanton) mit Kontrollschacht
		Wasserleitung (Hauptleitung) mit Schieber
		Hydrant
		Wasserleitung (privat) mit Schieber
		Kabelschutzhohr (Strassenbeleuchtung)
		Kandellaber
		Kabelverleikabine
		Elektroleitung BKV
		Telefonleitung Swisscom
		Stellplatte SN 8/25
		best. Pflasterstein 8/11 belassen und bei neuer Einfahrt durchziehen
		Abenkung best. Stellplatte SN 10
		best. Stellplatte SN 10 abgesenkt, Anschlag 1.5 - 2 cm
		Erhöhung best. Stellplatte SN 10 auf Gehweganschlag
		Abenkung Trottoir auf Strassenniveau



Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires
ecclésiastiques du canton de
Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 32
Telefax 031 633 73 21

ouendr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

26. Oktober 2010

U/Zeichen: Daniel Oberholzer
G/Nr.: 150 10 303

GESAMTENTSCHEID

gemäss Art. 88 Abs. 6 BauG/Art. 9 KoG

A. Aus den Akten



Gemeinde: Frutigen

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Frutigen, Badgasse 1,
3714 Frutigen

Gegenstand:

Überbauungsordnung mit Baugesuch (Strassenplan) Nr. 18 „Achern“ bestehend aus:

- Überbauungsplan 1:200 / 1:500
- Landerwerbsplan 1:500
- Längenprofile/Querprofile 1:500/100; 29.09.2010
- Normalprofile 1:20 / 1:50; 29.09.2010

Weitere Unterlagen:

- amtliches Baugesuchsformular 1.0; 3.0
- Technischer Bericht
- Erläuterungsbericht

Publikation: 24. August und 31. August 2010

Mitwirkung und öffentliche Auflage: 27. August 2010 bis 27. September 2010

Gemeinderatsbeschluss: 2. September 2010

Einsprachen: keine

C. Erwägungen

1. Zur Überbauungsordnung

- 1.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die unerledigten Einsprachen.

- 1.2 Die eingereichten Unterlagen entsprechen den in der Vorprüfung genannten Anforderungen, die Vorbehalte wurden alle ausgeräumt. Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.

2. Zum Baugesuch

- 2.1 Gemäss Art. 2 BauG ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.
- 2.2 Die beigezogenen kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Frutigen haben in ihren Amts- und Fachberichten die sie jeweils betreffenden Aspekte geprüft. Auf allfällige Abweichungen gegenüber dem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens ist nachfolgend einzugehen:
- 2.3 Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) liegen heute vor:

- a) Gewässerschutz, Amt für Wasser und Abfall vom 14. Juli 2010
- b) Strassenbaupolizei, Tiefbauamt, OIK I, vom 8. Januar 2010
- c) Strassenbaupolizei, Tiefbauamt, OIK I, vom 23. Juli 2010

Fachberichte

- Gemeinde Frutigen vom 27. Juli 2010
 - WAGEKA Kandergrund vom 18.02.2010
 - BKW FMB Energie AG, Spiez vom 14.12.2009
 - Swisscom AG, Network & IT, Thun vom 11.01.2010

- 2.4 Das Bauvorhaben entspricht den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften. Es stehen ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 entgegen. Die Baubewilligung kann erteilt werden.

- 1.3 Die Elektrizitätsanschlussbewilligung gemäss Amtsbericht der Gemeinde Frutigen vom 27. Juli 2010.
- 1.4 Die Gewässerschutzbewilligung gemäss Amtsbericht des AWA vom 14. Juli 2010.
- 1.5 Die Strassenanschlussbewilligung gemäss Amtsbericht des TBA, OIK I vom 23. Juli 2010.
- 2. Bedingungen und Auflagen:
 - 2.1 Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Vereinbarung mit dem benachbarten Grundeigentümer bezüglich freizuhaltenden Sichtfeldbereich vorliegt (gemäss Eintrag im Überbauungsplan).
 - 2.2 Alle die Kantonsstrasse berührenden Arbeiten sind mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat abzusprechen. Dessen Weisungen sind einzuhalten.
 - 2.3 Bei der Ausfahrt müssen die erforderlichen Sichtfelder aus einer Beobachtungsdistanz von 2.50 m hinter dem **Gehwegrand** in beide Richtungen auf die Gehwegmitte mindestens 15 m stets gewährleistet sein. Die Sichtfelder sind in einer Höhe zwischen 0.60 m und 3.00 m über der Fahrbahn auf Dauer von allen Hindernissen frei zu halten.
 - 2.4 Bei der Ausfahrt müssen die erforderlichen Sichtfelder aus einer Beobachtungsdistanz von 2.50 m hinter dem **Fahrbahnrand** in beide Richtungen auf die jeweilige Fahrspurmitte mindesten 90 m stets gewährleistet sein. Die Sichtfelder sind in einer Höhe zwischen 0.60 m und 3.00 m über der Fahrbahn auf Dauer von allen Hindernissen frei zu halten.
 - 2.5 Auf der Zufahrt anfallendes Oberflächenwasser ist zu fassen und abzuleiten. Es darf kein Wasser auf die Kantonsstrasse oder den Gehweg fließen.
 - 2.6 Das Strasseninspektorat ist für die fertig ausgeführten Arbeiten entlang der Kantonsstrasse zu Bauabnahme einzuladen. Von der Bauabnahme ist ein Protokoll zu schicken.

Hinweise:

- 2.7 Die Baustelle ist auf der Kantonsstrasse nach Absprache mit der Kantonspolizei (Verkehrssicherheit) vorschriftsgemäss zu signalisieren.
- 2.8 Das Vorhaben muss den Beanspruchungen des Strassenverkehrs und des Strassenunterhaltes, insbesondere des Winterdienstes standhalten. Alle Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen sind, so müssen diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.
- 2.9 Bewilligungen für Leitungen werden ausserhalb des Baugesuchsverfahrens vom Strasseninspektorat erteilt. Diesem ist frühzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der Leitungsverlegung) ein separates Gesuch mit Angaben über Art und Lage der Leitungen einzureichen.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 18 Achern sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Barbara Wiedmer Rohrbach
Vorsteher-Stv.

- Rf (zur Rechnungsstellung) mit Beilagen
- RYP (intern)
- KPL/ELE (intern)
- Amt für Wasser und Abfall
- Tiefbauamt, OIK I
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Rechtsamt der BVE (1 Ex. UeO)
- Regierungsstatthalteramt Frutigen (1 Ex. UeO)